

10

Die bürgerliche Ehe und die Vortheile derselben beider Geschlechter.

Der dem hohen Reichstage dieser Tage vorgelegte Constitutions-Entwurf enthält §. 18. folgende Bestimmungen hinsichtlich der ferneren Schließung der Ehe.

Die Giltigkeit der Ehe ist bedingt durch die förmliche Einwilligung beider Brautleute vor der vom Staate zur Aufnahme des Ehevertrages bestellten Behörde.

Eine kirchliche Trauung kann erst nach Schließung der Civil-Ehe Statt finden.

Verschiedenheit der Religionsbekenntnisse ist kein Hinderniß der Civil-Ehe.

Wir betrachten dies als eine zeitgemäße Anbahnung zur

bürgerlichen Ehe

und begrüßen diese neue Institution als höchst zeitgemäß und knüpfen hieran folgende Betrachtung:

Es ist endlich einmal Zeit, daß man es nicht mehr duldet, daß intrigante Pfaffen sich in alle Verhältnisse des bürgerlichen Lebens mischen, ja mit dem Heiligsten der Gefühle, der Liebe des Menschen, schwächern.

Wir finden den Gedanken, daß die Ehe ein Sakrament sein müsse, geradeweg lächerlich; denn wenn nicht die Heiligkeit in der gegenseitigen Liebe der Brautleute schon liegt, so zaubert sie keine Stolaumwicklung, kein Messopfer mehr hinein.

Wir ehren die Idee, daß bei dem Abschluß eines so wichtigen Aktes wie die Ehe ist, eine religiöse Feierlichkeit Statt finde, aber wir verachten die Ceremonien, besonders die Voreremonien, welche bisher zwischen den Brautleuten bei der Einsegnung, Statt fanden.

Es ließen sich recht artige Histörchen erzählen, wie wegen dem leiblichen Ceremoniale manchmal die Herren Pfaffen die Moral ganz vernachlässigten und liebliche Intriguen spielten, darum dürfte es ein Glück sein, wenn die Spendung des Sakramentes der Ehe den hochwürdigen Herren genommen und eine constitutionelle Behörde damit betraut werde. Die Vortheile ein Ehebündniß leicht schließen zu können, leuchtet sowohl für junge Männer wie für Mädchen deutlich ein.

An der formellen Schwierigkeit zu heirathen, scheiterte schon oft der Entschluß eines jungen Mannes ein Mädchen zu ehelichen, welches dann als Unglückliche von ihm verlassen werden mußte; und was wurde aus dem Mädchen, die durch ihre Zweckmäßigkeit unserer zeitherigen Constitutionen ins Elend gebracht wurde?

Die Antwort ergibt sich von selbst. — Darum segnen wir den Entschluß der hohen Reichsversammlung

die bürgerliche Ehe
einzuführen.

Besonders ist das weibliche Geschlecht im Vortheil, jubelt ihr Mädchen, das gewisse

Sitzenbleiben
wird sich bedeutend vermindern, ihr werdet geschwinder unter die Haube kommen.

Also, es lebe die

bürgerliche Ehe.

Wien im October 1848.

3.

Gedruckt bei Franz Edlen von Schmid.